



Gemeinde Aurach

mitten im Romantischen Franken

Gemeinde Aurach, Im Mooshof 4, 91589 Aurach

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg



Homepage: www.aurach.de

Aurach, 20.03.2024

Ihre Nachricht vom:
19.03.2024

Unser Zeichen:
6132-038116

Sachbearbeiter/in: Frau Schmidt
Tel.: 09804 / 9154-19
Fax: 09804 / 9154-25
E-Mail: Nicole.Schmidt@aurach.de

Plakatierung „Europawahl 2024“ Ihr Antrag vom 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Küffner,

grundsätzlich dürfen in der Gemeinde Aurach nach der gültigen Plakatierungsverordnung Anschläge und Plakate nur auf den zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden. Im Einzelfall, u. a. für Veranstaltungen mit regionalem Bezug, kann die Gemeinde Aurach von dieser Bestimmung auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Wir gestatten Ihnen, anlässlich der „**Europawahl 2024**“ in den Ortsteilen Aurach und Weinberg Plakatständer im Format DIN A1 oder A0 **ab 6 Wochen vor der Wahl** aufzustellen.

Die Aufstellung von Großflächenplakaten wird **nicht** erlaubt.

Die Werbeträger sind innerhalb von 4 Tagen nach der Wahl wieder abzubauen.

Für Sie fallen hierfür keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen


Nicole Schmidt

Bankkonten:

Sparkasse Ansbach
IBAN: DE10 7655 0000 0430 1603 90

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN: DE80 7656 0060 0006 7122 40

VR Bank im südlichen Franken eG
IBAN: DE33 7659 1000 0001 3002 45

Telefon: 09804 9154-0
Telefax: 09804 9154-25

Auflagen zur Plakatierungserlaubnis zur Veranstaltung:

1.	Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2.	Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3.	Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4.	Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, sowie an Ausfahrten von Anwohnern müssen freigehalten werden.
5.	Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben bzw. gebohrt werden.
6.	Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7.	Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8.	Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9.	Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10.	Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11.	Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
12.	Die Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden (Verbot von Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)

Bankkonten:

Sparkasse Ansbach
IBAN: DE10 7655 0000 0430 1603 90

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN: DE80 7656 0060 0006 7122 40

VR Bank im südlichen Franken eG
IBAN: DE33 7659 1000 0001 3002 45

Telefon: 09804 9154-0
Telefax: 09804 9154-25